



Fall des Monats September 2013

Tür eines Patientenzimmers blockiert

Fall-Nr.: 34910

Was ist passiert?

In einem Patientenzimmer war die Badtür so weit geöffnet, dass die Zimmertür blockiert war und die Pflege von außen nicht in das Patientenzimmer gelangen konnte. Es wurde vermutet, dass die behinderte Patientin auf dem Boden lag, denn sie antwortete auf Zurufe nicht. Dies ereignete sich in der Nacht: in dieser Zeit ist kein technischer Dienst mehr vor Ort und es wurden zunächst erfolglose Befreiungsversuch von der Pflege selbst durchgeführt. Anstatt direkt die Feuerwehr zu rufen, wurde zunächst der technische Bereitschaftsdienst angerufen. Durch den indirekten Kontakt und notwendige Rückfragen verzögerte sich die Personenbefreiung.

Was war das Ergebnis?

Die Feuerwehr wurde vom technischen Bereitschaftsdienst zu Hilfe gerufen.

Die Tür wurde nach Anruf bei der Feuerwehr innerhalb von 20 Min. geöffnet, dem Patient ist nichts passiert.

Wo sehen Sie Gründe für dieses Ereignis und wie könnte es in Zukunft vermieden werden?

Bessere Kommunikation (Verfahrensanweisung) darüber, wie auf technische Notfälle außerhalb der Dienstzeiten des techn. Personals reagiert werden muss.

Anbringen von Türstoppfern in Zimmern, wo Badtüren möglicherweise Zimmertüren blockieren können.

Wie häufig tritt ein solches Ereignis ungefähr auf?

Erstmalig

Kam der Patient zu Schaden?

nein

Welche Faktoren trugen zu dem Ereignis bei?

leer

Altersgruppe: leer

Geschlecht: Weiblich

Zuständiges Fachgebiet: leer

In welchem Kontext fand das Ereignis statt? leer

Wo ist das Ereignis passiert? anderer Ort: Patientenzimmer

Versorgungsart: Routinebetrieb

Wer berichtet? leer



Kommentare

Kommentar des Anwenderforums:

Dieses Ereignis zeigt, dass auch bauliche Maßnahmen Einfluss auf die Sicherheit der Patienten haben können.

Für die Sicherheit von Türen von Krankenhäusern gibt es – länderspezifisch – Verordnungen, die z. B. in Berlin allerdings nur vorsehen, dass Türen in Toilettenräumen für Patientinnen und Patienten „nach außen aufschlagen oder als Schiebetüren geplant sein“ müssen. Außerdem sind sie „mit einer Sanitärraumverriegelung zu versehen, die von außen einfach geöffnet werden kann (Münzschlitz)“ (§ 18 „Sanitäreinrichtung“ der Verordnung über Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern vom 30. August 2006). Außerdem wird im § 17 geregelt, dass „Türen, durch die Kranke liegend befördert werden, und Türen zu Bettenaufzügen“ breit genug für einen ungehinderten Bettentransport sein müssen und keine Schwellen haben dürfen.

Im CIRRNETH in der Schweiz wurde ein ähnlicher Fall sich verkeilender Türen vor einiger Zeit berichtet und mit einem Quick-Alert versehen (Nr. 16). In diesem Warnhinweis wird den Kliniken dringend empfohlen, sämtliche Türen auf dieses Gefahrenpotential zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Wir zitieren hier aus dieser Empfehlung:

- Insbesondere Türen, die sich nah beieinander befinden und zueinander aufgehen, sollten auf diese Gefahrenquelle hin überprüft werden.
- Nach außen zu öffnende Zimmertüren lösen das Problem verkeilter Türen im Patientenzimmer. Hier muss jedoch das Für und Wider abgewogen werden: Es können neue Gefahren entstehen, wenn durch die sich öffnende Zimmertür eine Person umgestoßen wird, die sich dahinter befindet und nicht gesehen wird.
- Schiebetüren können bei schwierigen Raumverhältnissen eine Lösung des Problems darstellen.